

Sump & Stammer GmbH International Food Supply
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unseren zukünftigen Angebote und Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren mit natürlichen Personen, juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die beim Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ebenfalls gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden vom Käufer mit dem Vertragsabschluss, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung, anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.2 Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei der Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

2. Angebote / Bestellungen

- 2.1 Unsere Angebote in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Unsere Angaben und Beschreibungen in Prospekten, Anzeigen, usw. sind bezüglich der Beschaffenheit und Eigenschaften von Waren unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Beschaffenheitsgarantie dar.
- 2.3 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande; wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag in jedem Fall durch Lieferung zustande.
- 2.4 Wir sind berechtigt, während der Lieferzeit ohne vorherige Ankündigung produktionsbedingte Änderungen an der Ware vorzunehmen, sofern diese nicht eine für den Käufer unzumutbare Änderung beinhalten.
- 2.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

3. Lieferungen / Gefahrentragung / Lieferfristen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab unseren Lagern in Hamburg. Wir behalten uns die Lieferung per Nachnahme vor.
- 3.2 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Rechnung maßgeblich. Die Feststellung der für die Rechnung maßgeblichen Mengen erfolgt in dem nach Ziffer 3.1 zuständigen Absendungsort, es sei denn, eine Lieferung wird von uns vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erbracht.
- 3.3 Die Leistungsgefahr geht auch bei Teillieferungen auf den Käufer über, sobald die Ware von uns an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt auch, wenn wir den Transport selbst ausführen.

- 3.4 Lieferfristen sind besonders zu vereinbaren. In Angeboten enthaltene Lieferfristen sind unverbindlich. Ist eine Lieferfrist schriftlich vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum des Vertragsabschlusses oder - bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung - mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung des Käufers bei uns. Für die Einhaltung der Lieferfrist genügt die rechtzeitige Übergabe der Waren an die den Transport ausführende Person gemäß Ziffer 3.3. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.
- 3.5 Treten auf unserer Seite oder bei unserem Vorlieferanten und Zulieferern von uns nicht zu vertretende Hindernisse auf, z.B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile und Stromausfall, verlängert sich die Lieferfrist auch bei bereits bestehendem Lieferverzug angemessen. Sollten uns Vorlieferanten oder Zulieferer trotz rechtzeitig von uns mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Zulieferverträge ohne unser Verschulden endgültig nicht oder nicht vollständig beliefern, sind wir berechtigt, insoweit vom Vertrag mit dem Käufer zurückzutreten. Unsere etwaige Haftung bestimmt sich nach Ziffer 6.
- 3.6 Der Käufer ist zum Rücktritt nach gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn wir die Überschreitung vereinbarter Lieferfristen zu vertreten haben und der Käufer uns - unter Beachtung der gesetzlichen geregelten Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese Frist nicht eingehalten wird.
- 3.7 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn der von uns nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Käufer in Annahmeverzug ist.
- 3.8 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die dem Käufer zuzurechnen sind, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald wir dem Käufer die Lieferbereitschaft mitgeteilt haben. Gerät der Käufer mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Frist von mindestens 2 Wochen berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teilen davon zu fordern.

4. Mängelrüge und Rechte wegen eines Mangels

- 4.1 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung schriftlich gerügt werden. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ungeachtet des vorigen Satzes jedenfalls innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung der Ware möglich.
- 4.2 Bei Lieferung mangelhafter Ware werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder mangelhafte Ware austauschen. An Ware, die ausgetauscht wird, erwerben wir Eigentum. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachlieferung oder Nachbesserung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Ein Recht auf Nachlieferung, Nachbesserung, Rücktritt und / oder Schadenersatz besteht nicht, wenn der Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich gemindert ist.

- 4.3 Der Käufer ist verpflichtet, uns Gelegenheit zur Überprüfung und gegebenenfalls zum Austausch beanstandeter Ware zu geben.
- 4.4 Zur Mangelbeseitigung hat der Verkäufer die Ware auf unseren Wunsch hin an uns zurückzugeben. Die Ware muss vollständig, ordnungsgemäß verpackt und unter Angabe der Serien-, Auftragsbestätigungs- und Rechnungsnummer beschriftet sein. Darüber hinaus ist eine Kopie des Lieferscheins beizufügen. Nach unserer Wahl können wir die Mangelbeseitigung auch beim Käufer ausführen.
- 4.5 Alle Ansprüche des Käufers verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Dies gilt auch für Ansprüche aus Pflichtverletzungen, die keinen Sach- und/oder Rechtsmangel betreffen. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produktionshaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Es gelten die Preise unserer jeweils gültigen Preisliste. Alle Preise gelten ab dem in 3.1. genannten Absendungsort. Die Preise beinhalten die Standardverpackung der Ware. Der Käufer trägt alle Nebenkosten, insbesondere für Versendung und Transportversicherung, die wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung abschließen.
- 5.2 Rechnungen sind zehn Tage ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nach dem Ablauf der 10tägigen Zahlungsfrist haben wir Anspruch auf Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlung soll per Banküberweisung unter Nennung der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto erfolgen.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers dürfen wir die Lieferung aussetzen oder nach unserer Wahl die sofortige Leistung auf alle - auch nicht fällige - Forderungen, einschließlich gestundeter und solcher aus Wechseln, verlangen oder entsprechende Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von uns zu setzenden Frist nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.
- 5.4 Bei Erstattungswaren nach dem Marktordnungsrecht ist der Preis bereits um die Erstattung ermäßigt.

6. Haftung

- 6.1 Bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir dem Käufer für den entstandenen Schaden.

- 6.2 Im Übrigen haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind. In diesen Fällen ist unsere Haftung, soweit kein Fall der Ziffer 6.1 vorliegt, auf den typischerweise bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für jeden Einzelfall ist unsere Haftung auf den dreifachen Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung begrenzt.
- 6.3 Die Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 6.4 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind (nachfolgend "Vorbehaltsware"). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 7.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Käufer tritt uns hiermit jedoch schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach der Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufer stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/ Verbindung - zusammen mit nicht dem Käufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer uns schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Besteht zwischen dem Käufer und den Dritten ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis oder wird später ein solches begründet, so tritt der Käufer hiermit uns die Forderungen aus gezogenen oder in Zukunft zu ziehenden Salden, das Recht auf Feststellung des gegenwärtigen Saldos sowie das Recht auf Kündigung eines Kontokorrents ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 7.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis

- des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache einräumt.
- 7.4 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.
- 7.5 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
- 7.6 Der Käufer darf Vorbehaltsware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung von Vorbehaltsware und /oder an uns abgetretene Forderungen hat uns der Käufer sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (wie z.B.: Pfändungsprotokolle etc.) zu benachrichtigen und Dritte auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen. Der Käufer ist verpflichtet, die uns durch die Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte erforderlichen Abwehrmaßnahmen entstehenden Kosten zu erstatten.
- 7.7 Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, sind wir - ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf - berechtigt, von dem Kauf zurückzutreten.
- 7.8 Bei drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers hindeuten, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Käufer erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe. Das gleiche gilt, wenn Zwangsvollstreckung, Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Käufer vorkommen.

8. Zoll- und Erstattungswaren

- 8.1. Bei Erstattungswaren ist die Lieferung nur an bezugsberechtigte Schiffe im Sinne von §27 ZollVO zulässig. Eine andere Verwendung durch den Käufer berechtigt uns zur Rückforderung der Erstattung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 8.2. Sofern das Kontrolllexemplar T5 im Sinne der Zollkodexdurchführungsverordnung nicht den Bestimmungen der Verordnung Nr. 612/2009 vom 17.07.2009 entsprechend erledigt wird, sind wir zur Rückforderung der Erstattung, zuzüglich gegebenenfalls entstehender Sanktionsbeträge, berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.
- 8.3. Sofern die nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 612/2009 vom 17.07.2009 zu erbringenden Ausfuhrnachweise nicht oder innerhalb der Fristen durch den Käufer erbracht werden, sind wir zur Rückforderung der Erstattung zuzüglich, gegebenenfalls entstehenden Sanktionsbeträge, berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

- 8.4. Sofern der Käufer ihm obliegende Pflichten zur Erledigung von gemeinsamen und/oder gemeinschaftlichen Versandverfahren der zur Erledigung von begleitenden Verwaltungsdokumenten (BVD) bzw. elektronischen Verwaltungsdokumenten nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, sind wir berechtigt, ggf. anfallende Eingangs- und/oder Einfuhrabgaben bzw. Sanktionsbeträge erstattet zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

9. Sonstige Vorschriften

- 9.1 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von uns ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen diese Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt.
- 9.3 Erfüllungsort ist unser Sitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, an jedem anderen Gerichtsstand Klage zu erheben.